

SATZUNG

des Fördervereins „Freizeit in der Natur“ Frischborn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „**Natur und Freizeit Frischborn**“ im nachfolgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz *Lauterbach-Frischborn*.
Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lauterbach kann vom Vorstand jederzeit beantragt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und Betreuung der Freizeitanlage „*Hasenköppel*“ Frischborn mit den darauf befindlichen Einrichtungen.

Neben dieser Aufgabe, die dem Verein aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Lauterbach als Eigentümerin der Anlage übertragen ist, unternimmt der Verein weitere Aktivitäten mit den Schwerpunkten *Natur-, Landschafts- und Heimatpflege* sowie zur Freizeitgestaltung in der Natur. Hierzu zählen insbesondere *Anpflanzungen und deren Pflege, Obstkelterei, Wanderungen und Fachvorträge*.

Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen die Einnahmen aus der *Betreibung der Freizeitanlage „Hasenköppel“*, *Mitgliedsbeiträge* und *Spenden* eingesetzt werden.

Der Verein ist *selbstlos tätig*; er verfolgt nicht in erster Linie *eigenwirtschaftliche Zwecke*. Die Mittel des Vereins dürfen nur für *satzungsgemäße Zwecke* verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede *natürliche oder juristische Person* werden.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand *schriftlich beantragt* werden. Der Vorstand entscheidet mit *einfacher Stimmenmehrheit* über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch *freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes* oder *Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person*.

Die *freiwillige Beendigung* der Mitgliedschaft muss durch *schriftliche Kündigung* mit einer *Frist* von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der *Ausschluss* eines Mitgliedes mit *sofortiger Wirkung* und aus *wichtigem Grund* kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in *grober Weise* gegen die *Satzung, den Satzungszweck* oder die *Vereinsinteressen* verstößt.

Bei *Beendigung* der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, *erlöschen alle Ansprüche* aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine *Erstattung* von *Beiträgen* und *Spenden* ist *grundsätzlich ausgeschlossen*.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind *berechtigt*, an *allen angebotenen Veranstaltungen* des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das *Recht*, gegenüber dem Vorstand und der *Mitgliederversammlung* *Anträge* zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung*
- 2. der Vorstand*

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte einschl. Kassenbericht*
- Entlastung des Vorstandes*
- Wahl des Vorstandes*
- Wahl der Kassenprüfer*
- Satzungsbeschlüsse*
- ggf. Beschluss über Auflösung des Vereins*

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang und Presse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes*
- Bericht der Kassenprüfer*
- Entlastung des Vorstandes*
- Wahl des Vorstandes*
- Wahl von zwei Kassenprüfern*
- Verwendung der Vereinseinnahmen*
- Anträge aus der Mitgliedschaft*

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Spätere Anträge – auch aus der Versammlung heraus, können mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt.

6. Die/der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und steht jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. *Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
2. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.*
3. *Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.*
4. *Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.*

§ 9 Der Vorstand

1. *Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*

- *der/dem Vorsitzenden*
- *der/dem stv. Vorsitzenden*
- *dem/der Rechner(in)*
- *dem/der Schriftführer(in)*
- *3 weiteren Beisitzern*

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. *Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben auf andere Vereinsmitglieder übertragen.*
3. *Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.*
4. *Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.*

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Benennung erfolgt jährlich für jeweils einen neuen Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauterbach.

Das an die Stadt Lauterbach gefallene Vereinsvermögen ist zweckgebunden für den Stadtteil Frischborn einzusetzen.

*Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **20.04.2004** beschlossen.*